

— Ihre Königl. Hoheit die Frau Erbprinzessin von
Meiningen ist gestern 3 Uhr 37 Minuten von Breslau hier
eingetroffen und hat mit dem Schnellzuge die Reise über Leipzig-
Cöthen-Brünnenthal nach Meiningen fortgesetzt.

— Neben den Stand der Angelegenheit des Auslands der Weimar-Geraer Eisenbahn erfahren wir Folgendes. Die Verhandlungen zwischen Sachsen und Preußen haben zu einem beide Theile befriedigenden Abschluss geführt. Darnach verzichtet Sachsen auf den Ankauf der Weimar-Geraer Bahn zu Gunsten Preußens, welches dafür entsprechende Zugeständnisse an Sachsen aus anderen Gebieten gemacht hat. Dervorzubehalten ist blieben der an Sachsen unter günstigen Bedingungen zugestandene Betrieb der im Besitz Preußens befindlichen, fast ganz in Sachsen gelegenen Strecke Röhrisch-Bittau der Görlitz-Zittauer Nahablinie. Ein bezüglicher Staatsvertrag dürfte unter Vorbehalt der Genehmigung der beiderseitigen Landtage demnächst abgeschlossen werden. Preußen bietet jetzt für 300 Ml. Stammbahnen 100 Ml. proz. Rendite, für 600 Ml. Stammprioritäten 630 Ml. proz. Rendite. Die Uebernahme des Balus geschieht vom 1. Januar 1885 ab.

— Am 4. d. M. waren zwei Jahre verflossen, seitdem der erste Spatenstich zur Gründung des neuen, an der Wienerstraße sich erhebenden Monumentalbaues eines Gebäudes für die Menetraldirektion der Staatsseidenbahnen gehau wurde, und heute schon ist der umfassende Bau vollständig fertig gestellt, so dass ein Theil des Gebäudes schon seit Mitte vorigen Monats bezogen werden ist und der größere Theil im Laufe dieser und der nächsten Woche in Benutzung genommen werden wird. Dieselbe

nachsten Woche in Verhandlung genommen werden wird. Eine technisch-energische Bauführung, welche bisher den Gang der vierzig Bahnbauten gezeichnet hat, man auch bei dem Aufbau dieses Gebäudes, das der bedeutendsten Verkehrsbehörde Sachsen für die Zukunft ein gebürgtes Heim bieten soll, nicht zu vermissen und es dürfte ohne Vorgang sein, daß ein öffentliches Gebäude vom solcher Ausdehnung mit Einlichkeit der inneren Einrichtung in zwei Jahren fertig gestellt würde. Entworfen und in den Details durchgebildet von dem Regierungsbauarchitekten Herrn Lippold, der der Hochbaubehörde des von Herrn Baunoth Klette geleiteten technischen Hauptbüros vorsteht, ist das Gebäude unter der Überwaltung des Herrn Bauinspektors Nilden, durch die jahrlindliche unmittelbare Bauleitung des Architekten Herrn Türrich in dem Zeitraume von knapp zwei Jahren an der Stelle entstanden, an welcher sich früher drei hervorragende Villen erhoben, die den unerheblichen Ansprüchen des immer wachsenden Verkehrs weichen müssen. Wie bei dem gesuchten Dresdener Bahnhofsbau, lag auch hier die technische Leitung des Hauses in den Händen des technischen Mitgliedes der Generaldirektion Herrn Finanzrat Peters. Der Entwurfsbearbeitung stellten sich nicht unerhebliche, in der Lage des Gebäudes best am spätabendliche und der Zivilbauordnung begründete Schwierigkeiten entgegen. Es wäre sicher sowohl ungünstiger als auch in Bezug auf die Witterungswirkung des Gebäudes vortheilhafter gewesen, an Stelle des langgestreckten, im Verhältnis zur Längenausdehnung niedrigen Hauses einen kürzeren etwa um ein Stockwerk höheren zu reihen, dem standen aber die lokalen Bebauungsverhältnisse und die Rücksicht auf den Licht- und Luftzutritt zu den gegenüberliegenden Villen entgegen, so daß auf eine große Längenausdehnung auf Kosten der Gebäudehöhe verzüglich geprägt werden mußte, um dem Raumbedarf zu genügen. Für die innere Raumverteilung erwies es sich als vortheilhafter, die Sitzungssäle, die Arbeitszimmer des Vorstandes, der Abteilungsverstände und Räthe der Generaldirektion nach der ruhigen, allerdings nach Norden gelegenen Wienerstrassenseite zu legen, als durch deren Verlegung an die dem Vom der Eisenbahndirektion zugewandte

Südseite des Gebäudes den Vorteil unmittelbarer Lichteinwölbung für diese Räume zu erzielen. Dementprechend hat auch die der Wienerstrasse zugewandte Fassade die Ausbildung als Hauptfassade erhalten, während die ohnehin durch ihre Lage am Hochbahnhofe dem Auge um ein Stotterviertel niedriger erscheinende Südfront als Nebenfassadenseite zu behandeln war. Das Gebäude, welches vier Lichthöfe umschließt, 175 Meter lang und 24,4 Meter tief ist, enthält 5089 Quadratmeter bebauter Grundfläche und außer den Korridoren 250 Bureaus, 33 Archiv- und Lichtwands- und 56 andere Räume, sowie 4 Dienstwohnungen im Unter- und 2 degli. im 3. Obergeschoß. An Fenstern befinden sich in dem Gebäude 708 Stück und an Türen 127 Stück. Im Untergeschoß befinden sich außer der Centralheizungsanlage Niederdurchlauftbeizung, Zisternen (außen) zahlreiche Archiv- und andere Niederlagsräume; das Erdgeschoß nimmt die Hauptfassade und die Hauptbuchhalteterie, das Kundbüro und einen Theil des Hauptbüros der Generaldirektion auf. Das 1. Geschoß enthält die Sitzungssäle, sowie die Diensträume der Generaldirektion und des administrativen Hauptbüros, das 2. Geschoß die Transportoberverwaltung, das Ingenieurhauptbüro, das Verkehrsbüro und die Linien-Kommission E, das 3. Geschoß endlich einen Theil der Hauptbuchhalterie, Ambiträume, Plautenräumen und Räume für ein zu errichtendes Eisenbahn-Museum. Einen prächtigen Anblick bietet das Treppenhaus im Mittelbau mit seiner athenenischen Freitreppe, seinen Mosaikfußböden, Kunstmarmvorrichtungen und Balustraden von Adalbert Terentius Stein und der von den Malern Richter und Jul. Schulz hier ausgeführten Malerei. Ebenso geschmackvoll ausgeführt ist der große 15 Meter im Dichten hohe Sitzungssaal im Mittelbau mit einer Fläche von 27,46 Quadratmeter, wenn noch 2 Nebenkämme von zusammen 13 Quadratmetern Fläche in Verbindung gebracht werden können. Überall ist auf grose Sanitärheit und gute Ventilation der Bureauräume geachtet, deren Ausstattung einfach aber gesellig erscheint. Die Räume sind mit Zu- und Abluftkanälen, sowie Heizungsseinrichtung (bewegliche Kippbedien) versehen. Außer den Salons und Arbeitszimmern der Generaldirektion, welche Paravantürchen erhalten, sind sämtliche Aufzüge der Korridore und Büros mit Springflurdecken auf Asphaltunterlage versehen.

Büros mit Einzelumbauten auf Asphaltunterlage vertheilt. Sammtheitliche Teile der Büromäntne sind massiv aus Stampfbeton wöchen 1-2tagen hergestellt, nur die Decken über den Wohnungen des 2. Stockes bestehen aus Holz. Die Aborte enthalten unter Anderem al Wasserleitung neuester Konstruktion. Das Haus erhält im Laufe des Sommers elektrische Beleuchtung, für welche die Beleuchtungsbüroper die Niema R. A. Seifert, hier gelieert hat. Eine grüze Zahl rätselischer und zweckl. Dresdener Kunstsichterwerken und Pfeferanten haben an dem bedeutenden Bauwerk mitgewirkt. Die Erd- und Maurerarbeiten waren dem Baumeister Helm, die Rüstungs- und Zimmerarbeiten dem Baumeister Hammacher hier übertragen. Die wohlgefügten allegorischen Figuren

Der Bau überstand. Er verhinderte nicht, dass zwischen den beiden Weltkriegen die Bauten und die Ausstattung im Innern und im Außenbereich der neuen Universität erheblich verändert wurden. Die Baufassade wurde von dem Architekten Hermann Münch hier modelliert, die Sandsteinarbeiten hat C. A. Müller hier und die Bildhauerarbeiten Carl Hafer, Emil Schäfer und A. Thiede ausgeführt. Die Alemannenarbeiten waren Lorenz Berg, die Eisenkonstruktionsarbeiten Arle und Hildebrandt, die Tischbedienarbeiten Eduard Mittel in Dresden, die Kloster- und Wasserleitungsanlagen W. Martins, die Töpferarbeiten Ernst Teichert, die Stuck- und Kunstmarmararbeiten Peter Henseler hier übertragen. Die Moaisblätter sind von Kaufmann in Niederditsch und Villeron und Voß in Mettlach-Dresden geliefert. An der Fenster- und Thürenlieferung, an den Gläser-Schlüsser-, Molen- und Aufbodenarbeiten waren eine ganze Anzahl von Meistern und Gehilfen beteiligt, ebenso an der Lieferung der Möbel und sonstigen Einrichtungsgegenstände. Die Generaldirektion der Staatsseidenbahnen selbst wird ihr neues Helm am 17. d. M. bezahlen. Möge auch von ihm aus dem vielgestaltigen Verkehr Sachiens die alte Pflege und Förderung stets zu Theil werden.

— Sie Dokumenten der König und die Ausstellung der
ehren geltend Nachmittag die Ausstellung von Schülertarbeiten
der Königl. Kunstsägewerke schenkt mit einem einstündigen
Besuch und sprachen dem Leiter der Schule, Herrn Hofrath Prof.
Geric, wiederholt ihre allerhöchste Zufriedenheit mit den Leistungen
der Schüler und Lehrern aus. — Die Ausstellung findet in den Räumen
des Schulgebäudes selbst bis zum 17. d. Mts. an Wochentagen von
10—1 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 11—1 Uhr statt und ist
nur am Chortitag vollständig geschlossen. Sie umfasst theilweise
sehr beachtliche Arbeiten aus den beiden letzten Schuljahren und
ist ungemein umfangreich. Am 1. Stock befinden sich Dekorations-
Malereien und Arbeiten in Musterzeichnen (Prof. M. Nade und
~~W.~~ sowie Entwürfe zu Bauplänen, Lithographien und Por-

Eckert) sowie Entwürfe zu Buntdrucken, Lithographien und Porzellanmalereien, Sitzzen im architektonischen Reichen Architekt Anger, im Möbelzeichnen aus der Hochklasse des Herrn Hofratls Prof. Grass, Blumenmalen nach der Natur (Herrn Mebert und Stiel), Patroniten (Prof. Rumsch), anatomische Figuren (Medizinalrath Dr. Ellenberger) und in einem Seitenzimmer im architektonischen Kunstgewerbe (Prof. Naumann und Weise), deren sich im 2. Stock Arbeiten aus der Hochklasse des Prof. Pape anschließen. Dort findet man weiter Arbeiten im Ornamentmodelliren, Gießen, Freiben und Nachsmodelliren (Prof. Richter), figürliches und kunstgewerbliches Modellieren (Prof. Spieler), Naturstudien und Zeichnen nach Gips (Prof. Diethe), ferner Sitzzen verbunden mit Stilläsuren von Pflanzen, die Abtheilung für Lithographie und Buntdruck (Prof. Naumann und Leichter Müller), sowie figürliches Zeichnen und Alt.-Sitzzen. Im 3. Stock sind außer den Leistungen

In regulärer allgemeiner und Theater-Dekoration unter Leitung von Prof. Donadini vorwiegend Arbeiten der Unterklassen ausgestellt, an deren Hand der Gang des Unterrichts in Perspektive, Schattenlehre und Modellirten veranschaulicht wird. Die in der Schule gefertigten Arbeiten sind zu den gleichen Tagesstunden im Hause Martinistraße 42 zu besichtigen.

— Seit longer Zeit schon wird bekanntlich Se. Majestät der Kaiser bei allen Gelegenheiten, wo eine Rede von ihm zu erwarten ist, von seinem Stenographen, dem Gabelsbergerianer Dr. Max Weiß, begleitet, dessen Aufzeichnungen der "Reichs-Anzeiger" dann als offiziellen oder doch halbamtlichen Text veröffentlicht. Erfüllt die Stenographie hiermit schon durch die Wiedergabe der Ansprachen und Reden des Kaisers eine vornehme Aufgabe, so erlangt sie zugleich, wenn man die Wichtigkeit politischer Kundgebungen des Kaisers für die Öffentlichkeit berücksichtigt, eine hohe Bedeutung, die der Monarch selbst erkannt hat. Ein Schreiben des Chefs des Kabinetts drückte noch jüngst dem Dr. Weiß die allerhöchste Bestreitung über die Wiedergabe seines fast zweitümündigen Marinevortrags aus. Auch die Ehrengäste Altreichskanzlers stellte den Dr. Weiß in den Dienst des Kaisers. Er stenographierte dort auf freiem Felde die Ansprache des Kaisers an den Fürsten Bismarck und die Antwort des Leiteren, im furchtlosen Schlosse wiederum deren Diskreden die Rede des Fürsten gemeinschaftlich mit dem Kabinetssekretär des Fürsten, Dr. Ehrenander, der, wie auch der frühere langjährige Mitarbeiter des Fürsten Bismarck, Gotthart Bucher, gleichfalls Gabelsbergerianer ist. Bei der Ankunft in Berlin schon — die Übertragung war teilweise im Hofzuge während der Fahrt geschehen — konnten die Reden der Öffentlichkeit übergeben werden.

— Für die zweite internationale Gartenbauausstellung in Dresden werden, wie das „Dresden-Journ.“ berichtet, nicht nur seitens der verschiedenen Ausstellungsausführende, sondern namentlich auch von den Ausstellenden selbst umfassende Vorbereitungen getroffen. Die der Ausstellung zu Grunde gelegte Eintheilung der Preisbewerbungen gewährt den weitgehendsten Spielraum für eine Beteiligung an der Ausstellung. Nicht weniger als 481 Preisbewerbungen mit 122 Preisen sind zur Konkurrenz ausgeschrieben worden. Die bis jetzt vorgelegten Preisanschreibungen bestehen aus 59 großen goldenen, 102 gelben, 408 großen silbernen, 128 silbernen Preismünzen und 116 Ehrenzertifiken der Ausstellungskommission. Da nach der Zahl der auch diesmal zu erwartenden Staats- und Ehrenpreise behält sich die Kommission vor, die von ihr gewährten goldenen Preismünzen durch Ehrenpreise gleichen oder höheren Werthes zu ersetzen. Nicht als drei Viertelteile aller Preisabschreibungen (nämlich 37 mit 92 Preisen entfallen auf die erste der sechs großen Abteilungen), aus welchen die Ausstellung besteht wird. Sie umfaßt ausdrücklich „Pflanzen“. Ebenso sieht dasfürstliche Gesetz der Pflanzen und seine zahlreichen Mitgenossen des Baumhauses. Von ihnen sollen nicht nur größere Gesamtgruppen, sondern auch die schwärfsten Sammlungen blühender Baumhauspflanzen und neue Einführungen des Warmhauses zur Belohnung mit den höchsten Preisabschreibungen gelangen. Den Pflanzen folgen Preisabschreibungen für Farne und Lycopoden, Dracaenen und Trichideen. Reich ist auch die Pflanzengattung der Anthurien mit Preisen bedacht. Von sonstigen Warmhauspflanzen werden in Preisbewerbung geteilt die schönen und besten Leistungen in Alocasien, Galedien, Bromeliacen, Creton, Italien und Tropica-Atten, Blüter- und Schlingpflanzen u. s. w. Für Kulturen von indischen Azaleen sind nicht weniger als 20 Preisabschreibungen mit 56 Preisen, für Rhododendron 16 Konkurrenzen mit 41 Preisen, für Kamelien 5 Auszeichnungen mit 12 Preisen ausgeworfen. Unter den Ralbhanzpflanzen stehen wir hauptsächlich die sogenannten Niederholländische Pflanzen, ferner Eucalypten und Kakteen, überbaumt Moor- und Heidepflanzen aller Art berücksichtigt. Von Sortimentspflanzen und bei der Konkurrenz unter Anderem zugelassen alle Arten Primeln, das periodische Alpenveilchen in 8 Preisaufgaben mit 23 Preisen, blühende Veilchen (*Viola odorata*), Stielmitterläder etc. Für die Königin der Blumen ist eine sehr reichhaltige Preisbewerbung erklösionen worden. Einen der höchsten Preise soll die heitere Gesamtanstellung blühender Rosen von mindestens 300 Stück erhalten. Insgesamt gelangten 29 Konkurrenzen mit 82 Preisen zur Auszeichnung. Für Koniferen sind vierzehn Aufgaben mit 35 Preisen, für Obstpflanze aller Art, Beerensträucher, Fruchtsträucher und Erdbeeren 19 Aufgaben mit 56 Preisen, für Laubholzer, Sternbücher, Schlingpflanzen, Waldreben etc. 38 Aufgaben mit 106 Preisen ausgeschrieben worden. Die übrigen fünf Abteilungen der Ausstellung bilden Kindereien, Gemüse, Gartenpflanze und Pflanzatur, Gartenauteien und Geräthäuser und schließlich Weinhofbauinrichtungen.

— Seitens der Sächsischen Staatsbahnverwaltung werden zu dem bewohnbaren Osterfest Sonderzüge zu ermäßigten Fahrpreisen zwischen hier und Berlin in Verkehr gebracht und zwar wie schon kurz erwähnt, am Freitagabend von hier nach Berlin, am Ostermontag von Berlin nach hier, beide über Rödertal. Der Sonderzug nach Berlin geht vom liegenden Böhmischem Bahnhofe nach mittags 5 Uhr 5 Minuten, vom Leipziger Bahnhofe 5 Uhr 20 Min., ab, hält in Radebeul, Kötzschenbroda, Coswig und Priestewitz zur Aufnahme von Reisenden an und trifft auf dem Anhalter Bahnhofe in Berlin Abends 9 Uhr 20 Minuten ein. In der umgekehrten Richtung also von Berlin tritt der Sonderzug am 1. Ostermontag Vormittag 11 Uhr 16 Minuten auf dem Leipziger und 11 Uhr 30 Minuten auf dem Böhmischem Bahnhofe ein. In dem Zuge nach Berlin werden hier Fahrkarten mit längiger Gültigkeitsdauer für die Rückfahrt zum Preise von 10 Pfennig 90 Pf. in 2. und 7 Mark 90 Pf. in 3. Wagenklasse ausgegeben. Auf diese Fahrkarten wird Gepäck nicht gewährt, auch darf Fahrtunterbrechung nicht stattfinden.

— Zu den diesjährigen Erstprüfungen an der Königl. Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige lagen waren 32 Anmeldungen eingegangen, von denen 3 vor Beginn der Prüfungen zurückgezogen wurden und 2 die Erlaubnis zu dem erleichterten Examen betraten. Von den 27 auf Grund der Prüfungsordnung zum Einjährig-Freiwilligendienst Geprüften haben 13 die Prüfung bestanden, während 13 schon wegen ungünstigen Ergebnisses der schriftlichen und 1 wegen unbefriedigenden Ausfalls der mündlichen Prüfung zurückgewiesen werden mussten. Den beiden zur erleichterten Prüfung zugelassen jungen Männern ist seitens der Königl. Überprüfungsbehörde die Berechtigung zu-

— Das Ministerium des Innern hat zur Verteilung der bei der Rekultivierung der Mauern in der Stadtflur Zittau vorkommenden Geschäfte den vortragenden Rath im demselben, Geh. Regierungsrath von Schießen in Dresden, als Kommissar bestellt.
— Die für den Monat Juli in Thorn in Aussicht genommene größere Pionier-Uebung wird in einer vereinigten Pionier- und Belagerungs-Uebung bestehen, wobei es sich um Überprüfung der Wechsel und Durchführung der bei einem Angriff gegen eine Front der Festung in Betracht kommenden Pionier-Arbeiten handelt. An dieser Uebung werden die preußischen Pionier-Bataillone Nr. 2 und 8 sowie das sächsische Pionier-Bataillon Nr. 12 teilnehmen.
— Anfangs Februar d. J. ging eine Meldung durch die Blätter, infolge deren der R a u b m ö r d e r Doisie R o g a l e r sich in Algier befunden und dort in der französischen Fremdenlegion dienen sollte. Die damalige Mittheilung findet jetzt ihre Bestätigung. Wie die „Neidb., 25.“ schreibt, leitete das Kreisgericht zu Reichenberg auf Grund jener Angaben die weiteren Nachforschungen ein, und so erfuhr man, daß 2 Wagentüre des französischen

ein, und es ist nunmehr vom 2. Regimente der französischen Fremdenlegion aus Saïda ein Schreiben an das Kreisgericht eingelangt, in welchem es heißt, daß der berühmte Toise Rögler, dessen Photographie nach Saïda eingezendet worden war, bei dem genannten Regimente höchstlich unter dem Namen Rimpel diene. Dieser Mensch sei in den letzten Tagen des Februar deportirt, aber vor einigen Tagen wieder ergissen worden und sibe nun im Gefängniß bis zum Eintreffen weiterer Ordres. Rögler sei, heißt es in dem Schreiben des Regimentskommandanten weiter, am 16. Oktober 1891 in Niiza zum Regimente assentirt worden und damals aus Genua gefommen, nachdem er ganz Italien durchstreift hatte.

nung des örtlichen Theiles auf Seite 9.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Der Kaiser empfing den ehemaligen Gesandten in China, v. Brandt.
Nach der „Kreuzig.“ hat der Kaiser das in der Angelegenheit des Generalmajormeisters v. Kotze ergangene kriegsgerichtliche Erkenntniß bestätigt. Das nunmehr rechtmäßige Urtheil lautet auf Freispruchung.
Die „Vorl. Stg.“ veröffentlicht den Entwurf eines Börsengesetzes, wie er augenblicklich dem Bundesrathe vorliegt. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende: Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Diese ist befugt, die Aushebung bestehender Börsen anzubordnen. Die

undesregierungen üben die Aufsicht über die Werken aus. Sie können die unmittelbare Ausübung den Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) übertragen. — Bei jeder Firma ist als Organ der Landesregierung ein Staatskommissar zu stellen. Derlei hat von den Vorgängen an der Firma fortlaufend Kenntnis zu nehmen, über etwa hervortretende Wirkung und Berichten und Vorschläge zu deren Beseitigung zu machen. — Zur Begutachtung über die durch dieses Gesetz der Beschlagnahme eines Bundesstaates überreichten Angelegenheiten ist als Sachverständiger

des Bundesrates überwiesenen Angelegenheiten ist als Sonderabteilung ein Börsenausschuss zu bilden. Derselbe besteht aus mindestens 20 Mitgliedern, von denen zwei Drittel durch die ganze der deutschen Börse zu wählen sind. Darüber, in welcher Zahl diese Mitglieder von den einzelnen Börsen gewählt werden, wie über die Berufung der übrigen Mitglieder bestimmt der Bundesrat. Die Wahl und die Berufung erfolgt auf vier Jahre. Für jede Börse ist eine Börsenordnung zu erlassen. — Vom Berufe der Börse sind ausgeschlossen: 1) Personen weiblichen Geschlechts; 2) Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Freiheitrechte befinden; 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Verordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind; Personen, welche wegen betrügerischen Bankrotts rechtlosig verurtheilt sind; 5) Personen, welche wegen einfachen Bankrott schuldhaft verurtheilt sind; 6) Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden; 7) Personen, welche durch rechtlosiges ehrengerichtliches Erkenntniß vom Berufe ausgeschlossen sind. Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenberufe kann in den Fällen unter 2 und 3 nicht vor der Beendigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle unter 5 nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe verhängt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf in dem letzteren Falle und ebenso in dem Falle unter 6 nur stattfinden, wenn der Börsenstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämmtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlös oder Abfindung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfall in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs gerathen ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle unter 4 ist die Ausschließung eine dauernde. — An jeder Börse wird ein Ehrengericht gebildet. Dasselbe besteht, wenn die unmittelbare Aufsicht über die Börse einem Handelsorgane übertragen ist, aus der Geheimrat oder einem Ausschuß dieses Aufsichtsorganes, andernfalls aus Mitgliedern, welche von den Börsenbesuchern oder den Börsenorganen gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammenziehung des Ehrengerichts werden von der Landesregierung erlassen. Das Ehrengericht zieht zur Verantwortung Börsenbesucher, welche im Zusammenhang mit ihrer Thätigkeit an der Börse sich eine unrechtmäßige Handlung haben zu Schulden kommen lassen. Die Strafen, auf die das Ehrengericht erläutern kann, beziehen in Beweis, sowie zeitweiligem oder dauerndem Ausschluß von der Börse. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht wohl dem Staatskommissar als dem Bevollmächtigten die Berufung an die von dem Börsenausschusse periodisch zu bildende Berufungs kommission offen. Die Berufungskammer entscheidet in der Belehrung von sieben Mitgliedern, welche sämmtlich zu den durch die Börsenorgane gewählten Mitgliedern des Börsenausschusses gehören müssen. Die Mitglieder der Berufungskammer, deren Stellvertreter, wie der Vorsteher werden von dem Plenum des Börsenausschusses bestimmt. Die öffentlichen Behörden sind berechtigt, die mit der Aufsicht über die Börse betrauten Organe und verpflichtet, Handlungen der Börsenbesucher, welche zu einem ehrengerichtlichen Verfahren Anlaß geben, zur Kenntnis des Staatskommissars zu bringen. — Der Bundesrat ist befugt, für bestimmte Waaren eine amtliche Festsetzung des Börsenpreises vorzuschreiben und Bestimmungen zu erlassen, um eine Einheitlichkeit der Grundätze über die den Leistungsformen von Waarenkreisen zu Grunde zu legenden Mengen und über die für die Feststellung der Preise von Wertpapieren maßgebenden Gebräuche herbeizuführen. — Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgt an jeder Börse durch eine Kommission, von deren Mitgliedern mindestens der dritte Theil aus Personen bestehen muß, welche sich nicht gewerbsmäßig im Börsenhandel betheiligen. Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Aktionärsrechte, den Aufsichtsausschuss, sowie über

ungen über die Zusammensetzung der Zulassungsstelle sowie über die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen deren Entscheidungen durch die Börsenordnungen getroffen. Die Zulassungsstelle ist befugt, zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere von demselben auszuschließen. Wird von der Zulassungsstelle einer Börse der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel abgelehnt, so hat die Zulassungsstelle unter Angabe der Gründe den Vorständen der übrigen deutschen Börsen, bei welchen nach Lage der Verhältnisse die Wertpapiere zur Einführung gelangen könnten, Mittheilung zu machen. Wird an einer dieser Börsen die Genehmigung zur Einführung nachgezögert, so darf sie nur mit Zustimmung derjenigen Stelle ertheilt werden, welche die Zulassung abgelehnt hat. Der Antragsteller hat anzugeben, ob das Werkzeug zum Zulassung bereits bei einer anderen Börse eingereicht ist oder gleichzeitig eingereicht wird. Ist das der Fall, so sollen die Wertpapiere an jeder Börse nur mit Zustimmung der anderen Zulassungsstellen zugelassen werden. — Sind in einem Propekt auf Grund dessen Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen und, Angaben, welche für die Beurtheilung des Werthes erheblich sind, unrichtig, so halten diejenigen, welche den Propekt erlassen haben, wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben obd ohne großes Verhülden hätten kennnen müssen, als Gewissensbisse jedem Besitzer eines solchen Wertpapiers für den Schaden, welcher demselben aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst. Das Gleiche gilt, wenn der Propekt in Folge der Fortsetzung wesentlicher Tatsachen unvollständig ist und diese Unvollständigkeit auf bößlichem Verleugnen oder auf der bößlichen

unterstützung und vorwiegend Sicherheiten vor dem der bestreben Unterstüzung einer ausreichenden Prüfung seitens Dritter, welche den Probestell erlassen haben, bedarf. Die Erstaunlichkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Probestell die Angaben als von einem Dritten berührend bezeichnet. Der Erstaunlichkeit verführt in fünf Jahren seit der Zulassung der Wertpapiere. — Der Bundesrat ist befugt, den Börsenterminhandel in Waaren oder Wertpapieren zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen. Die Lieferungsqualität des an den einzelnen deutschen Börsen auf Termin zu liefernden Getreides wird nach Bedürfnis von Zeit zu Zeit durch den Bundesrat nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Erwerbszweige festgestellt. — Bei jedem Antrag auf Führung des Handelsregisters zuständigen Gericht ist je ein Börsenregister für Waaren und für Wertpapiere zu führen. Die Landesregierung kann die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem bezielten übertragen. In das Börsenregister werden nach Namen, Stand und Wohnort die Personen eingetragen, die sich an Börsentermingeschäften in Waaren oder Wertpapieren beteiligen wollen. Die Eintragung erfolgt in dem Register des Bezirks, in welchem der Eintragende seine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder in Einmangelung einer solchen keinen Wohnsitz hat. Vor der Eintragung in ein Börsenregister ist eine Eintragungsgebühr von 30 Ml. zu entrichten. Für jedes folgende Kalenderjahr, während dessen die Eintragung bestehen soll, ist eine Erhaltungsgebühr von je 30 Ml. zu zahlen. Die Gebühren fließen den Landeskassen zu. Den Antrag auf Eintragung hat der Eintragende oder, falls er sich durch Verträge nicht verpflichten kann, ein geeigneter Vertreter zu stellen. Durch ein Börsentermineinheit in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, wird ein Schuldverhältnis nicht begründet. Das gleiche gilt von der Erteilung und Übernahme von Aufträgen, sowie von der Vereinigung zum Abschluß von Börsentermingeschäften. Die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldnerentumisse. Eine Klägerforderung dient, was bei oder nach völliger Abwickelung des Geschäfts zur Erfüllung desselben geleistet worden ist, findet nicht statt. — Wer ansetzt dem Falle des Artikels 249d 2 des Handelsgesetzbuches in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Kurs von Waaren oder von Wertpapieren einzutwirken, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, doch müssen Strafmaße vorhanden sein.